



## Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haus- und Grundbesitzer- und Bauherren-Haftpflicht-Versicherung

BBR HuG Premium - 03/2013

### I Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung

#### 1. Versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers (VN) als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer, z. B. als Eigentümer, Nießbraucher, Pächter, Mieter. Versichert sind hierbei Ansprüche aus Verstoß gegen die dem VN in den oben genannten Eigenschaften obliegenden Pflichten (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuerung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteig und Fahrdamm). Bei unbebauten Grundstücken sind nur private Risiken versichert; Risiken, die auf eine gewerbliche Nutzung beruhen, gelten als nicht versichert. Übt der VN auf dem Grundstück einen Beruf oder Betrieb aus, wird Versicherungsschutz für das Haftpflichtrisiko aus dem Haus- und Grundbesitz nur durch eine Berufs- oder Betriebshaftpflicht-Versicherung gewährt.

#### 2. Bei **Gemeinschaften von Wohnungseigentümern** im Sinne des Gesetzes vom 15.03.1951 gilt außerdem:

1. VN ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.
2. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.
3. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.
4. Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5 AHB 2008
  - a) Ansprüche des einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter;
  - b) Ansprüche des einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;
  - c) gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.
 Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum.

#### 3. Mitversichert gilt im Produkt HuG Premium:

##### 3.1. Bauherrenrisiko

Die gesetzliche Haftpflicht des VN als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten, Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 50.000 EUR je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorge Versicherung ( Ziffer 4 AHB 2008).

##### 3.2. Nachhaftung

Die gesetzliche Haftpflicht des VN als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.

##### 3.3. Beauftragte Personen

Die gesetzliche Haftpflicht der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des VN gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des VN gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

##### 3.4. Zwangs- oder Konkursverwalter

Die gesetzliche Haftpflicht der Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft. Übt der VN auf dem Grundstück einen Beruf oder Betrieb aus, wird Versicherungsschutz für das Haftpflichtrisiko aus dem Haus- und Grundbesitz nur durch eine Berufs- oder Betriebshaftpflicht-Versicherung gewährt.

##### 3.5. Sachschäden durch häusliche Abwässer

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.14 AHB 2008 Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer) und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

**3.6. Leistungsgarantien****3.6.1. Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen**

Der Versicherer garantiert, dass die dieser Haus und Grundbesitzerhaftpflicht zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008) und Besonderen Bedingungen zur Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen aktuellsten Bedingungen abweichen.

**3.6.2. Arbeitskreis „Beratungsprozesse“**

Darüber hinaus garantieren wir auch, dass die Leistungsinhalte der genannten Versicherungsbedingungen die Empfehlungen des Arbeitskreises „Beratungsprozesse“ (Stand 17.02.2010) voll erfüllen.

**3.6.3. Künftige Bedingungsverbesserungen**

Werden die dieser Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

**3.7. Gewässerschäden****3.7.1. Restrisiko**

Der Versicherungsschutz umfasst im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden als Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des VN für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) – Restrisiko – mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

**3.7.2. Kleingebinde**

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden

- a) als Inhaber von Kleingebinden bis 50 l/kg je Einzelgebäude und mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 1.000 l/kg;
- b) als Inhaber einer privat genutzten Abwassergrube ausschließlich für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer.

Evtl. zusätzlich bestehende Versicherungen gehen diesem Versicherungsschutz vor. Alle darüber hinausgehenden Anlagen gelten nur versichert, wenn sie im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen aufgeführt und mit einem Tarifbeitrag versehen sind.

**3.7.3. Ausschlüsse**

Vom Versicherungsschutz ausgenommen ist die Haftpflicht

- a) aus dem Einleiten und Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder aus einer Einwirkung auf ein Gewässer, durch die die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Einwirkungshaftung);
  - b) aus der Beförderung von gewässerschädlichen Stoffen in Fernleitungen, sofern die Leitungen den Bereich eines Betriebsgeländes überschreiten oder nicht lediglich Zubehör von Lagerbehältern sind;
  - c) aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten.
- Versicherungsschutz für a), b) wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt, für c) durch Erweiterung der Betriebshaftpflichtversicherung.

**3.8. Mitversicherung von Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen**

Als versichert gilt die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

- a) nur auf nichtöffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
- b) sonstigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h;
- c) Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h.

Hierfür gilt: Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1 (2) und in Ziffer 4.3 AHB 2008.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat. Voraussetzung für die Mitversicherung der Kraftfahrzeuge gemäß a) bis c) ist, dass das Fahrzeug vom Zulassungsverfahren für Kraftfahrzeuge gemäß § 18 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) ausgenommen und nach dem Pflichtversicherungsgesetz nicht versicherungspflichtig ist;

**3.9. Mitversicherung von Photovoltaikanlagen**

aus der Unterhaltung einer Photovoltaikanlage/Solaranlage. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Verkehrssicherungspflicht sowie auf die Einspeisung des Stroms bis zu 10 kWp in das Netz eines Stromversorgungsunternehmens. Voraussetzung ist, dass hiermit keine Lieferverpflichtung des VN gegenüber dem Stromversorgungsunternehmen oder sonstigen Abnehmern verbunden ist. Nicht versichert ist die Versorgung von Endverbrauchern. Kein Versicherungsschutz besteht für elektrische Leitungen auf fremden Grundstücken;

**3.10. Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht**

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB 2008 – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

**3.11. Mitversicherung von „echten“ Vermögensschäden**

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne Ziffer 2 AHB 2008 aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- a) Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- b) Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- c) planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- d) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Versicherungs-, Geld-, Kredit-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- e) der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- f) Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- g) Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- h) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;

- i) vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- j) Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

### 3.12. Versehensklausel

Unterlässt der Versicherungsnehmer eine ihm obliegende Anzeige oder gibt er fahrlässig die Anzeige unrichtig ab oder unterlässt er fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, besteht weiterhin Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wird. Handelt es sich um die Anzeige eines Umstandes, aufgrund dessen ein Zuschlagsbeitrag zu entrichten ist, so hat der Versicherungsnehmer den Zuschlagsbeitrag ab dem Zeitpunkt zu entrichten, an dem der Umstand eingetreten ist. Die in § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) festgelegte Verjährungsfrist oder ein vereinbartes Kündigungsrecht wird durch die vorstehende Versehensklausel nicht berührt.

## 4. Besondere Vereinbarungen/Erweiterungen

Falls vereinbart, gilt **Haftungspaket „Plus“**:

### 4.1. Bauherrenklausel

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des VN als Bauherr für Bauarbeiten an bereits vorhandenen Gebäuden auf dem versicherten Grundstück. In dieser Teilerweiterung (an bereits vorhandenen Gebäuden) der Ziffer 3.1 gilt eine erhöhte Deckungssumme in Höhe von 500.000 EUR.

### 4.2. Gewässerschäden

Der Versicherungsschutz umfasst im Umfang des Vertrages, die gesetzliche Haftpflicht des VN als Eigentümer eines Heizöltanks bis zu einer Größe von 10.000 Litern auf dem versicherten Grundstück. Ab einer Größe von 10.000 Liter entfällt diese Haftungserweiterung.

### 4.3. Ausfalldeckung

Bei Ausfall von rechtskräftig ausgeurteilten und vollstreckbaren Forderungen gegenüber Dritten gilt Folgendes:

- 4.3.1. Die NV gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass das versicherte Risiko (Grundstück und/oder Gebäude) während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten durch einen Sachschaden beschädigt wird und die daraus entstandenen Schadenersatzforderungen gegen den Schädiger nicht durchgesetzt werden können.
- 4.3.2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Verzugszinsen, Vertragsstrafen und Kosten der Rechtsverfolgung.
- 4.3.3. Nicht versichert sind Forderungsausfälle aus Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit nuklear- und genetischen Schäden, Krieg, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben stehen.
- 4.3.4. Haftpflichtschaden im Sinne dieser Bedingungen ist das Schadenereignis, das die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatte und für dessen Folgen der Versicherungsnehmer den Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch genommen hat.
- 4.3.5. Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadenverursacher, der ausweislich des rechtskräftig vollstreckbaren Urteils vom Versicherungsnehmer wegen eines Haftpflichtschadens auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wurde.
- 4.3.6. Versicherungsschutz besteht im Rahmen der zum Vertrag vereinbarten Deckungssummen, soweit die Schadenersatzforderung 1.000 EUR oder mehr beträgt.
- 4.3.7. Der Versicherungsnehmer erhält die Entschädigungsleistung auf Antrag. Er hat der NV eine Schadenanzeige zuzusenden. Er ist verpflichtet wahrheitsgemäße und ausführliche Angaben zum Haftpflichtschaden zu machen und alle Tatumstände, welche auf den Haftpflichtschaden Bezug nehmen, mitzuteilen. Die NV kann den Versicherungsnehmer auffordern, weitere für die Beurteilung des Haftpflichtschadens erhebliche Schriftstücke einzusenden.
- 4.3.8. Bei Verstoß gegen die unter Ziffer 4.3.7. genannten Obliegenheiten kann der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz nach Maßgabe der Ziffer 26 AHB 2008 verlieren.
- 4.3.9. Die Leistungspflicht der NV tritt ein, wenn der Versicherungsnehmer gegen den Dritten vor einem Gericht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, Norwegens oder der Schweiz ein rechtskräftig vollstreckbares Urteil wegen eines Haftpflichtschadens erstritten hat und Vollstreckungsversuche gescheitert sind.
  - a) Rechtskräftiges vollstreckbares Urteil im Sinne dieser Bedingungen ist auch ein Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil, ein Vollstreckungsbescheid oder gerichtlicher vollstreckungsfähiger Vergleich oder notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus der hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.
  - b) Vollstreckungsversuche sind gescheitert, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass eine Zwangsvollstreckung (Sach- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung des Schadenersatzanspruchs geführt hat oder eine selbst teilweise Befriedigung wegen nachgewiesener Umstände aussichtslos erscheint, z. B. weil der Dritte die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder in der örtlichen Schuldnerkartei des Amtsgerichts geführt wird.
- 4.3.10. Zum Nachweis der gescheiterten Vollstreckung hat der Versicherungsnehmer der NV das Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers vorzulegen, aus dem sich die Erfolglosigkeit (Fruchtlosigkeit) der Zwangsvollstreckung ergibt.
- 4.3.11. Die NV ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn der Nachweis der gescheiterten Vollstreckung erbracht ist.
- 4.3.12. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, seine Ansprüche gegen den Dritten bei der Regulierung des Schadens in Höhe der Entschädigungsleistung an die NV abzutreten. Hierfür ist eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben.
- 4.3.13. Der Dritte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

### 4.4. Marktsicherheit

Versicherungsfälle, die im Rahmen dieses Vertrages nicht unter den Deckungsschutz fallen, jedoch durch einen leistungsstärkeren, allgemein zugänglichen Tarif zur Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung eines anderen in Deutschland zum Betrieb zugelassenen Versicherers zum Zeitpunkt des Schadeneintritts eingeschlossen wären, sind automatisch entsprechend den dortigen Regelungen mitversichert. Der Nachweis (in Form von Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR)) über die anderweitige Mitversicherung obliegt dem VN.

4.4.1. Die Begrenzung der Gesamtleistung der NV durch die vereinbarten Deckungssummen bleibt unberührt.

#### 4.4.2. Ausschlüsse

- a) Berufliche und gewerbliche Risiken
- b) Ansprüche über die gesetzliche Haftung hinaus
- c) Vorsatz
- d) Eigenschäden
- e) Vertragliche Haftung
- f) Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen

**4.5. Grobe Fahrlässigkeit**

Die NV verzichtet auf die Möglichkeit, die Leistung aufgrund von grob fahrlässig verursachten Obliegenheitsverletzungen, ganz oder teilweise zu kürzen (Ziffer 26 AHB 2008).

**4.6. Schadenersatzansprüche aus Verstößen gegen das AGG**

- 4.6.1. Abweichend von Ziffer 7.17 AHB 2008 besteht Versicherungsschutz, soweit der Versicherungsnehmer im Rahmen der Ziffern 01 bis 03 aufgrund der Verletzung von Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.
- 4.6.2. Der Gesetzesverstoß muss mindestens sechs Monate nach Vertragsbeginn liegen (Wartezeit), die Ersatzforderung darf nicht später als sechs Monate nach Vertragsende erhoben werden (Nachhaftung).
- 4.6.3. Versichert sind Forderungen, die im Inland erhoben bzw. vor einem deutschen Gericht verhandelt werden. Mitversichert sind die Schadenersatz-, Entschädigungs- oder Schmerzensgeldzahlung selbst sowie die zur Abwehr erforderlichen Gerichts- und Anwaltskosten und die auf Veranlassung durch den Versicherer entstandenen weiteren Verfahrenskosten.
- 4.6.4. Die Versicherungssumme ist für sämtliche Versicherungsfälle eines Jahres beschränkt auf 50.000 EUR.
- 4.6.5. Nicht versichert sind Straf- und Bußgelder sowie die Verfahrens- und Vertretungskosten eines Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens, sowie weitere Kosten, für die bereits im Rahmen eines Rechtsschutzversicherungsvertrages oder einer betrieblichen Versicherung Versicherungsschutz besteht. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche, die mutwillig herbeigeführt wurden.

**4.7. Subsidiarität**

Leistungen aus einer für den Versicherungsnehmer bestehenden Schadenversicherung (z. B. Hausratversicherung) oder für den Dritten bestehenden Privathaftpflichtversicherung (in der Ausfalldeckung) sind zunächst geltend zu machen. Decken die Leistungen aus jenen Verträgen den gesamten Schadenersatzanspruch des Versicherungsnehmers nicht ab, leistet die NV nach der Maßgabe dieser Bedingungen den Restanspruch aus diesem Versicherungsvertrag.

**4.8. Teil-Kündigungsmöglichkeit**

Die Regelung nach Ziffer 4 (Haftungspaket „Plus“) kann ohne Aufhebung des Hauptvertrages von beiden Vertragspartnern ohne Angabe von Gründen in Schriftform unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Der andere Vertragspartner ist in diesem Fall berechtigt, die Aufhebung des Hauptvertrages zum selben Zeitpunkt zu verlangen.

**4.9. Beitragsfreiheit bei Arbeitslosigkeit**

Werden Sie während der Wirksamkeit des Vertrages arbeitslos, wird der Vertrag auf Ihren Wunsch außer Kraft gesetzt. Die Außerkraftsetzung beginnt, sobald Sie beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet sind. Geht uns der entsprechende Nachweis jedoch erst später als zwei Monate nach Beginn der Arbeitslosigkeit zu, gilt die Außerkraftsetzung erst mit Zugang des Nachweises. Wir gewähren während der Außerkraftsetzung beitragsfreien Versicherungsschutz in Höhe der zuletzt vereinbarten Deckungssummen.

Voraussetzungen für den beitragsfreien Versicherungsschutz sind:

- Der Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherungsvertrag bestand vor der Arbeitslosigkeit mindestens 12 Monate.
- Alle Beiträge wurden bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit beglichen.
- Das Arbeitsverhältnis war unbefristet, ungekündigt und wurde durch den Arbeitgeber betriebsbedingt gekündigt.
- Die wöchentliche Arbeitszeit betrug vor der Kündigung mindestens 30 Stunden.
- Das Arbeitsverhältnis unterlag dem deutschen Arbeitsrecht und der Beitragspflicht der Bundesanstalt für Arbeit.

Der beitragsfreie Versicherungsschutz erlischt mit Ende der Arbeitslosigkeit, spätestens jedoch nach insgesamt dreijähriger Beitragsfreistellung seit Vertragsbeginn.

Die Außerkraftsetzung endet mit Beendigung der Arbeitslosigkeit, wenn uns ihre entsprechende Mitteilung innerhalb von zwei Monaten zugeht. Anderenfalls endet die Außerkraftsetzung spätestens nach Ende der Mitteilungsfrist. Der Vertrag erlischt ohne besondere Vereinbarung, wenn die Außerkraftsetzung mehr als drei Jahre dauert.

**II Bauherrenhaftpflichtversicherung**

- Versichert ist** gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers (VN) als Bauherr.
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Haus- und Grundstücksbesitzer für das zu bebauende Grundstück und das zu errichtende Bauwerk.
- Nicht versichert** ist die gesetzliche Haftpflicht des VN
  - aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;
  - wegen Senkungen von Grundstücken.
- Bauen in eigener Regie:** Versicherungsschutz wird nur geboten, wenn
  - für die auf Eigenleistungen und Nachbarschaftshilfe entfallende Bausumme die nach dem Tarif in Betracht kommende Zuschlagsprämie vereinbart ist;
  - die Ausführung der Bauarbeiten nach behördlich genehmigten Bauplänen erfolgt.
  - Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der im Rahmen der Bauarbeiten in eigener Regie tätigen Personen in Ausübung ihrer Verrichtungen für den VN. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt. Das Gleiche gilt für solche Berufsunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- Außerdem gilt allgemein:**
  - Die Versicherung endet mit Beendigung der Bauarbeiten, spätestens zu dem im Versicherungsschein festgelegten Ablaufdatum.
  - Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Schlüsselfertigkeit und endgültige Bausumme anzuzeigen.
  - Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle während der Versicherungsdauer beträgt das Doppelte der vereinbarten Deckungssummen.